

Karneval – Vorsicht Fettnäpfchen

Aus Spaß wurde Ernst – und Ernst ist jetzt drei Jahre alt. Wie im Leben, so beim Karneval – nicht selten führen missverstandene Begegnungen in der närrischen Zeit die Streitparteien bis in den Gerichtssaal. Dabei sind dem Potenzial wenig Grenzen gesetzt, wie die folgende Auflistung zeigt.

Mit Ausrutschern ist zu rechnen

Zum Karneval geht es hoch her. Da darf man nicht erstaunt sein, wenn es auf dem Boden der Festhalle zu Bierlachen kommt. Daran scheiterte vor dem OLG Köln die Schadensersatzklage eines Jecken zurück, der auf dem glitschigen Boden der Festhalle ausgerutscht war (Urteil v. 28.06.2002, 19 U 7/02).

Karneval: Lärm ertragen

Auch ein Knalltrauma durch eine Kamellenkanone mit nachfolgendem Hörsturz bewirkt keinen Schadensersatzanspruch. Das LG Trier entschied, dass die Betroffene sich vor den lauten Geräuschen, durch Zurücktreten vom Bordsteinrand hätte schützen können (Urteil v. 5.6.2001, 1 S 18/01). Auch Anwohner müssen nach Ansicht der Gerichte den Umzugslärm aushalten (VG Frankfurt Urteil v. 12.2.1999, 15 G 401/99).

Lärmtoleranz gilt es auch noch nach dem Umzug aufzubringen: Ein Gastwirt ist nicht verpflichtet, am Karnevals-Wochenende gegen lautstark feiernde Gäste über "Ermahnungen" hinaus massiv vorzugehen (AG Köln, 14.03.1997, 532 OWi 183/96).

Allerdings gibt es regionale Unterschiede: Während Lärmbelästigungen im Kölner Karneval in der Nacht von Rosenmontag schon fast zum guten Ton gehören, dürfen etwas weiter Rhein aufwärts laut OVG Koblenz (Beschluss vom 27.02.2003, 6 B 10349/03) Karnevalsfeiern in Wohngebiet nur zeitlich begrenzt stattfinden.

Schokotafeln können weh tun

Ein Anspruch auf Schmerzensgeld nach einer Verletzung durch Süßigkeiten besteht bei einem Karnevalsumzug nach Ansicht des AG Aachen nicht (Urteil v. 10.11.2005, 13 C 250/05): Zuschauer willigen stillschweigend in ein derartiges Verletzungsrisiko ein. Das gilt für Schokoladentafeln, Pralinenschachteln und erst Recht für Bonbons: Es ist allgemein üblich, dass bei Karnevalszügen kleinere Gegenstände vom Wagen in die Zuschauermenge geworfen werden. Bei Verletzungen kann also im Regelfall vom Werfer kein Schmerzensgeld verlangt werden (AG Eschweiler, Urteil v. 03.01.1986, 6 C 599/85).

Närrischer Richter

Auch Juristen sind Karnevalisten. Das belegt eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen einen Münchner Amtsrichter, der die mündliche Verhandlung in einer Familiensachen auf den 11.11. um 11.11 Uhr terminiert hatte. Die Beschwerdeführerin, es ging um einen Unterhaltsprozess, sah ihre Menschenwürde mit Füßen getreten. Sie argwöhnte, der Richter

wolle zum Ausdruck bringen, dass er den Streit als närrisch ansehe und monierte darum auch Befangenheit. Das OLG München (Beschluss v. 10.12.1999, 26 AR 107/99) beschied, der Richter habe sich allenfalls "einen kleinen Scherz" erlaubt und meinte "etwas Humor, zumindest aber Gelassenheit, kann auch von den Streitparteien einer Familiensache erwartet werden."

Und immer wieder (nicht) zum Lachen: Krawatte abgeschnitten – die Beschneiderin ist schadenersatzpflichtig und muss den Schlips eines streitwilligen männlichen Opfers erstatten, hier hilft weder Sozialüblichkeit noch mutmaßliche Einwilligung (AG Essen, Urteil v. 3.2.1988, 20 C 691/87).